

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Michael Hammer, Josef Muchitsch, Dr. Dagmar Belakowitsch, Mag. Gerald Loacker, Daniela Holzinger-Vogtenhuber,
Kolleginnen und Kollegen

zum Initiativantrag 216/A in der Fassung des Berichtes des Ausschusses für Arbeit und Soziales 229 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heimopferrentengesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der Initiativantrag 216/A in der Fassung des Berichtes des Ausschusses für Arbeit und Soziales 229 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heimopferrentengesetz geändert wird, wird wie folgt geändert:

Nach Z 4b wird folgende Z 4c eingefügt:

4c. In § 3 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge „der Pension oder des Ruhegenusses“ durch die Wortfolge „der Pension, des Ruhegenusses oder die Feststellung des Anspruches auf Rehabilitationsgeld“ ersetzt.

Begründung

Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, dass bei Bezug eines Rehabilitationsgeldes im HOG der entsprechende Pensionsversicherungsträger zuständig ist, der die Feststellung des Anspruches auf Rehabilitationsgeld vornimmt.



Handwritten signatures of the members of the committee: Mag. Michael Hammer, Josef Muchitsch, Dr. Dagmar Belakowitsch, Mag. Gerald Loacker, Daniela Holzinger-Vogtenhuber.

